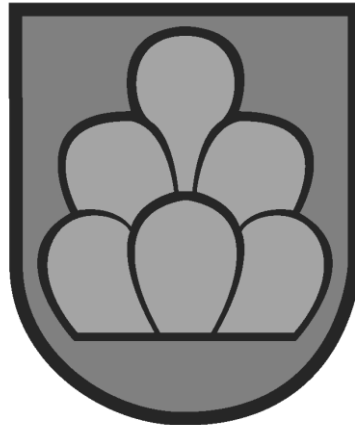


# REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE



vom 3. Juni 1992 (Änderungen bis 2. Dezember 2015 berücksichtigt)

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### I. ALLGEMEINES

Art. 1	Organisation der Elektrizitätsversorgung	3
Art. 2	Aufgaben	3
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Erschliessung	4
Art. 5	Ergänzende Erschliessungsvorschriften	4
Art. 6	Technische Vorschriften	4

### II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG UND DEN ELEKTRIZITÄTSBEZÜGERN

Art. 7	Geltung des Reglements	4
Art. 8	Bewilligungspflicht	4/5
Art. 9	Vorübergehender Elektrizitätsbezug	5
Art. 10	Voraussetzung	5/6
Art. 11	Verweigerung von Anschlüssen	6
Art. 12	Abgabe der Elektrizität	6
Art. 13	Einschränkungen	6/7
Art. 14	Bestimmung der Elektrizitätsbezüger	7
Art. 15	Haftung der Elektrizitätsbezüger	7
Art. 16	Kündigung des Elektrizitätsbezügers	7
Art. 17	Abtrennung der Hausanschlüsse	7
Art. 18	Verwendung der Elektrizität, unberechtigter Bezug	8

### III. LEITUNGSNETZ UND INSTALLATIONEN

Art. 19	Leitungsnetz	8
Art. 20	Arbeiten in Leitungsnähe	8

#### 1. Hauptleitungen

Art. 21	Definition Hauptleitungen	8
Art. 22	Erstellung	8
Art. 23	Durchleitungsrechte	8
Art. 24	Baurechte	9
Art. 25	Schutz der Hauptleitungen	9

#### 2. Verteilungen

Art. 26	Definition Verteilungen	9
Art. 27	Erstellung	9
Art. 28	Durchleitungsrechte	9
Art. 29	Kostentragung	9

#### 3. Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze

Art. 30	Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	9
	Privatstrassen	10

#### 4. Hauszulieferungen

Art. 31	Definitive Hauszulieferungen	10
Art. 32	Erstellung	10
Art. 33	Kostentragung	10
Art. 34	Technische Vorschriften	10
Art. 35	Durchleitungsrecht	10
Art. 36	Eigentum, Unterhalt	11

**5. Mess- und Steuereinrichtungen**

Art. 37	Einbau, Eigentum, Unterhalt	11
Art. 38	Standort bei Neubauten	11
Art. 39	Haftung bei Beschädigungen	11
Art. 40	Revision	11
Art. 41	Störungen	11/12

**6. Hausinstallationen**

Art. 42	Definition Hausinstallationen	12
Art. 43	Erstellung, Kostentragung	12
Art. 44	Ausführung	12
Art. 45	Technische Vorschriften	12
Art. 46	Netzurückspeisung	12
Art. 47	Abnahme Kontrolle	12/13
Art. 48	Mangelhafte Installationen	13
Art. 49	Kontrollrecht	13

**IV. ABGABEN (FINANZIERUNG)**

Art. 50	An Gemeinde	13
Art. 51	Finanzierung der Anlagen	13
Art. 52	Bemessung	13/14
Art. 53	Einmalige Anschlussgebühr	14
Art. 54	Wiederkehrende Gebühren	14
Art. 55	Fälligkeiten, Rechnungsstellung, Verzugszins	14/15
Art. 56	Handänderung, Solidarhaftung	15
Art. 57	Gebührenschildner	15
Art. 58	Grundpfandrecht der Gemeinde	15
Art. 59	Verjährung	15

**V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 60	Widerhandlungen gegen das Elektrizitätsversorgungsreglement	15/16
Art. 61	Entscheid bei Streitigkeiten	16
Art. 62	Inkrafttreten und Anpassung	16

<b>ANHANG I</b>	<b>Anschlussgebühren</b>	18/19
-----------------	--------------------------	-------

<b>ANHANG II</b>		20
------------------	--	----

Die Einwohnergemeinde Eriswil, erlässt gestützt auf

- Art. 1 und Anhang 1 des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 06.12.1989
- die kantonale Energiegesetzgebung (EnG vom 14.05.1981, EnV vom 17.02.1982)
- die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 09.06.1985, BauV vom 06.03.1985, das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer annahmen, Grundeigentümerbeitragsdekret, vom 12.02.1985)
- die Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, die anerkannten technischen Normen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) und der Elektrizitätswerke im Kanton Bern (BeWV)
- das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 02.02.1964 und Abänderungen vom 12.02.1985
- Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energienutzung (Energienutzungsbeschluss, ENG) vom 14.12.1990
- Verordnung über eine sparsame und rationelle Nutzung (Energienutzungsverordnung, ENV) vom 22.01.1992
- Das Bundesgesetz vom 23.03.2007 über Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz StromVG) inklusive der dazugehörigen Verordnungen<sup>1</sup>

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) folgendes

## Reglement

### I. ALLGEMEINES

Organisation der Elektrizitätsversorgung

**Art. 1** Die elektrische Versorgung ist eine öffentliche Aufgabe und erfolgt durch die Gemeinde.  
Die Elektrizitätsversorgung (EVE) steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der EVE einer besonderen Kommission (Elektrizitätskommission, hiernach EK genannt). Siehe Organisations- und Verwaltungsreglement der EVE.

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe, die Landwirtschaft und die Industrie im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit elektrischer Energie zu Beleuchtungs-, Kraft-, Wärme- und technischen Zwecken.

<sup>2</sup>Sie sorgt für die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätzen.

<sup>3</sup>Sie erstellt und unterhält das öffentliche Leitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für eine allfällige Produktion und Beschaffung, die Transformation und die Übertragung der elektrischen Energie.

<sup>4</sup>Über die gesamten Versorgungsanlagen führt die Gemeinde einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. April 2008

Zweck	<b>Art. 3</b> Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Versorgungsanlagen für die Abgabe von Elektrizität und die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Bezüglern. Es gilt für das ganze Versorgungsgebiet.
Erschliessung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erschliesst das ausgeschiedene Baugebiet nach den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung, des Energiegesetzes und der Ortsplanung sowie nach dem Erschliessungsetappenplan. <sup>2</sup> Ausserhalb des Baugebietes erfolgt die Erschliessung zu Lasten der Gebäude- und Anlagebesitzer. - Ausgenommen sind Bauten und Anlagen.
Ergänzende Erschliessungsvorschriften	<b>Art. 5</b> Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostenübernahme und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.
Technische Vorschriften	<b>Art. 6</b> Als technische Vorschriften gelten die Bestimmungen des Bundes über die elektrischen Starkstromanlagen, die Hausinstallationsvorschriften des SEV sowie die Werkvorschriften BeWV (SEV = Schweizerischer Elektrotechnischer Verein; BeWV = Bernische Werkvorschriften).

## II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG UND DEN ELEKTRIZITÄTSBEZÜGLERN

Geltung des Reglements	<b>Art. 7</b> Das Verhältnis zwischen EVE und den Elektrizitätsbezüglern wird durch das Reglement und die zugehörigen Tarife geregelt.
Bewilligungspflicht	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Einer Bewilligung der Elektrizitätskommission bedürfen: – Der Neuanschluss einer Liegenschaft – Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche einen Mehrverbrauch (KW) mit sich bringt. – Der Anschluss oder die Änderung besonderer Wärme- und Kühlanlagen sind im Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energienutzung (ENB) vom 14. Dezember 1990 geregelt (siehe auch die kantonale Energieverordnung vom 3. Juli 1991). – Der Anschluss und die Änderung besonderer Stromkreise für Kraft und technische Anwendungen in Gewerbe-, Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben. <sup>2</sup> Die EK erteilt die Bewilligung gestützt auf ein Gesuch. Dieses ist auf einem von der EVE zu beziehenden Installations-Anzeigeformular mit den gleichzeitig verlangten Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup>Das Gesuch ist vom Anlagebesitzer und Projektverfasser oder Installateur zu unterzeichnen.

<sup>4</sup>Vor Erteilung der Bewilligung an die Elektrizitätsbezüger durch die EK darf mit den Bau- und Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

<sup>5</sup>Für Neubauten wird der Anschluss unter der Bedingung bewilligt, dass eine rechtskräftige Baubewilligung erteilt wird.

Vorübergehender Elektrizitätsbezug

**Art. 9** <sup>1</sup>Einer Bewilligung der EK bedarf ferner der Bezug von Elektrizität für vorübergehende Zwecke.

<sup>2</sup>Für die Bereitstellung von Ergänzungsenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die EK besondere Anschlussverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes abweichen.

Voraussetzung

**Art. 10** <sup>1</sup>Die EVE liefert dem Bezüger unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundes (Elektrizitätsgesetz, Energienutzungsbeschluss), des Kantons (Energiegesetz), dieses Reglements sowie nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der technischen Anlagen der EVE elektrische Energie.

<sup>2</sup>Die EK setzt die Stromart, die Spannung, die Frequenz, den Leistungsfaktor und die Art der Schutzmassnahmen fest.

<sup>3</sup>Elektrische Geräte jeder Art werden ausserdem nur zugelassen, wenn die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht beeinflusst wird.

<sup>4</sup>Die EK legt ferner besondere Bedingungen und Massnahmen fest:

- für die Dimensionierung und Steuerung von besonderen Wärmeanlagen
- wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Elektrizitätsbezüger keine Abhilfe geschaffen wird
- für elektrische Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen und deren Benützer ausüben. Die EK bestimmt die zulässigen Störpegel.

<sup>5</sup>Die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen bedarf der Bewilligung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA).

- Bedingung ist die Vorlage einer von einer fachkundi-

gen Firma durchgeführten Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierter Angaben über die vorgesehenen Widerstandsheizungen und deren Leistung.

- Die EVE behält sich vor, die Verweigerung der Bewilligung zu beantragen, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Widerstandsheizungen kann die EVE zuhanden der Bewilligungsinstanz der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.
- Für den Anschluss elektrischer Widerstandsheizungen werden entsprechende Kostenbeiträge verrechnet.

### Verweigerung von Anschlüssen

**Art. 11** <sup>1</sup>Der Anschluss von Installationen und Geräten ist zu verweigern, wenn sie:

- den Vorschriften des Bundes, des Kantons, des SEV, des BeVV oder dieses Reglements samt zugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen,
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen,
- von Personen oder Unternehmungen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung gemäss eidg. Starkstromverordnung und dieses Reglements sind.

<sup>2</sup>Der Elektrizitätsbezüger, sein Installateur oder sein Geräte-lieferant haben sich bei der EK rechtzeitig über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu orientieren.

<sup>3</sup>Die EVE behält sich vor, gewisse Energieverbraucher (Wassererwärmer, Waschmaschinen, Wärmepumpen, elektrische Widerstandsheizungen usw.) während den Tageshöchstbelastungszeiten zu sperren. Den Interessen von Gewerbe und Industrie ist gebührend Rechnung zu tragen.

### Abgabe der Elektrizität

**Art. 12** Die Gemeinde liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.

### Einschränkungen

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Organe der EVE können die Elektrizitätsabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- bei Energieknappheit,
- bei höherer Gewalt und ausserordentlichen Vorkommnissen,
- bei Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an der Elektrizitätsversorgung,
- für elektrische Geräte, welche die Belastungsverhältnisse während den Belastungsspitzen ungünstig beeinflussen.

<sup>2</sup>Die EVE nimmt dabei soweit möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht.

<sup>3</sup>Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Elektrizitätsbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

<sup>4</sup>Ansprüche auf Entschädigung, die dem Bezüger mittelbar oder unmittelbar aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Energielieferung erwachsen, sind ausgeschlossen. Ebenso kann keine Herabsetzung der Tarife verlangt werden.

<sup>5</sup>Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung und aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Bestimmung der Elektrizitätsbezüger

**Art. 14** Als Elektrizitätsbezüger gelten die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten, bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften in der Regel die Mieter und Pächter. Für Miet- und Pachtobjekte kann die EVE ausnahmsweise den Eigentümer als Elektrizitätsbezüger bezeichnen, z. B. bei häufig wechselnden Mietern.

Haftung der Elektrizitätsbezüger

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Elektrizitätsbezüger haftet gegenüber der EVE für Schäden, die er durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts verursacht. Er hat auch für andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

<sup>2</sup>Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der EVE Elektrizität an Dritte abzugeben, es sei denn an Untermieter.

<sup>3</sup>Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der EVE schriftlich zu melden.

<sup>4</sup>Bei Mieter- und Pächterwechsel obliegt die Meldepflicht dem Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten. Die Anzeige hat mindestens 3 Tage vor dem Wechsel zu erfolgen.

Kündigung des Elektrizitätsbezügers

**Art. 16** Will ein Elektrizitätsbezüger vom gesamten Elektrizitätsbezug zurücktreten, so hat er dies der EVE mindestens 3 Monate zum voraus schriftlich mitzuteilen.

Abtrennung der Hausanschlüsse

**Art. 17** Der Hausanschluss kann bei Aufgabe des Elektrizitätsbezuges mit Beschluss der EK auf Kosten des Elektrizitätsbezügers vom Leitungsnetz der Gemeinde abgetrennt werden.



Verwendung der Elektrizität, unberechtigter Bezug

**Art. 18** <sup>1</sup>Die Elektrizität darf nur zu den angemeldeten und bewilligten Zwecken verwendet werden.

<sup>2</sup>Wer ohne Bewilligung Elektrizität bezieht, schuldet den entsprechenden Bezugspreis. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 59 dieses Reglements oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

### III. LEITUNGSNETZ UND INSTALLATIONEN

**Art. 19** Das Leitungsnetz umfasst:

- a) die öffentlichen Leitungen und Anlagen
  - die 16 kV-Leitungen und die Transformatorenstationen
  - die Hauptleitungen
  - die Verteilleitungen
  - die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze
  - Hauszuleitungen
- b) die privaten Leitungen
  - Hausinstallationen

Arbeiten in Leitungsnähe

**Art. 20** Wer in der Nähe stromführender Leitungen und Anlagen Arbeiten ausführen will (z. B. Fällen von Bäumen, Zurückschneiden von Ästen, Bauarbeiten an Fassaden und auf Dächern oder Grabarbeiten bei Kabelleitungen), ist verpflichtet, die EVE rechtzeitig zu benachrichtigen. Zudem muss man sich vorgängig über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen erkundigen, damit die nötigen Anordnungen und Schutzmassnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Störungen getroffen werden können.

#### 1. Hauptleitung

Definition Hauptleitung

**Art. 21** Als Hauptleitung gelten alle öffentlichen Leitungen, die von der EVE nicht ausdrücklich als Verteilleitungen bezeichnet werden. Hauptleitungen sind Basiserschliessungsanlagen gemäss Art. 107 BauG.

Erstellung

**Art. 22** Die Gemeinde erstellt die Hauptleitungen nach Massgabe des Erschliessungsetappenplanes. Fehlt ein solcher, bestimmt die EVE den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern (Art. 108 BauG).

Durchleitungsrechte

**Art. 23** Durchleitungsrechte der Hauptleitungen werden im Verfahren nach Art. 130 WNG, durch den Erlass von Überbauungsplänen (Art. 136 BauG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

Baurechte **Art. 24** Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen und Kabelverteilkabinen (KVK) nötig sind, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.  
Sie haben der Gemeinde ein Baurecht nach ZGB zu gewähren. Der Aufstellungsort wird von Organen der EVE und den Bezüger gemeinsam bestimmt. Die EVE ist berechtigt, solche Transformatorenstationen und KVK auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Schutz der Hauptleitungen **Art. 25** Die Hauptleitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a, Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

## 2. Verteilungen

Definition Verteilungen **Art. 26** Als Verteilungen gelten die in Überbauungsordnungen oder im Einzelfall bezeichneten Detailerschliessungsleitungen gemäss Art. 88 ff BauG. Sie verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Hauszuleitungen. Bei der Bezeichnung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren.

Erstellung **Art. 27** Die Gemeinde erstellt das Verteilnetz nach der Leistungsfähigkeit der Hauptleitungen und nach den Bedürfnissen der Grundeigentümer.

Durchleitungsrechte **Art. 28** Durchleitungsrechte der Verteilungen werden im Verfahren nach Art. 130 WNG, durch den Erlass von Überbauungsplänen (Art. 136 BauG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

Kostentragung **Art. 29** Die Kosten der Verstärkung einer bestehenden Verteilung durch aussergewöhnliche Beanspruchung des Netzes infolge höherem Energiebezug sind vom Verursacher zu bezahlen.

## 3. Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze

Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung **Art. 30** Die EVE ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden von der EVE auf eigene Kosten erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum.  
Durch Bepflanzung darf die öffentliche Beleuchtung der Strasse nicht beeinträchtigt werden.

Privatstrassen <sup>2</sup>Privatstrassen können auf Gesuch hin ebenfalls beleuchtet werden. Die Grund- bzw. Strasseneigentümer erstellen die Beleuchtung zu ihren Lasten nach Vorschriften der EVE. Spätere Verlegungen gehen zu Lasten der Grund- bzw. Strasseneigentümer. Solche Strassenbeleuchtungsanlagen gehen nach Inbetriebnahme in das Eigentum der EVE über, welche für Unterhalt und Betrieb besorgt ist.

#### 4. Hauszuleitungen

Definitive Hauszuleitungen **Art. 31** Hauszuleitungen sind die Leitungen ab Verteilkkabine oder –kabel bis zum Hauptsicherungskasten des Benützers, bei Freileitungen vom Mast der Verteilleitung bis zum Abspannisolator an der Hauswand oder auf dem Dachständer.  
Der Abspannisolator und der Dachständer gehören zum Gebäude.

Erstellung **Art. 32** Die Hauszuleitung plant und erstellt die EVE. Die EVE lässt die Zuleitung durch einen konzessionierten Installateur erstellen. Die Hauseigentümer bezahlen eine Anschlussgebühr gemäss Anhang 1.

Kostentragung **Art. 33** <sup>1</sup>Die Verlegung von bestehenden Zuleitungen sind vom Verursacher zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Kosten für Leitungsverstärkungen ohne Verlegung sind im Anhang 1 geregelt.

Technische Vorschriften **Art. 34** <sup>1</sup>Sämtliche Leitungen und Anlagen sind nach den anerkannten technischen Normen zu erstellen.

<sup>2</sup>Den Organen der EVE ist der Zutritt zu den auf privatem Boden liegenden Anlagen und Leitungen zu gestatten. Sie sind berechtigt, den Leitungen zu Kontroll-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit nachzugraben. Schäden sind durch die Gemeinde zu vergüten.

<sup>3</sup>Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

<sup>4</sup>Lässt die EVE auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen ändern oder durch Kabelanlagen ersetzen, so hat die EVE sich vorher mit dem Hauseigentümer zu verständigen. Falls durch die Änderung Vorteile für den Hauseigentümer entstehen, so kann die EVE Kostenbeiträge verlangen.

Durchleitungsrecht **Art. 35** Der Erwerb von Durchleitungsrechten für Hauszuleitungen ist Sache des Grundeigentümers, für den die Leitung erstellt werden soll.

Eigentum, Unterhalt **Art. 36** Die Hauszuleitungen bleiben nach Inbetriebnahme im Eigentum der EVE, welche auch den Unterhalt übernimmt.

## 5. Mess- und Steuereinrichtungen

Einbau, Eigentum, Unterhalt **Art. 37** <sup>1</sup>Die Abgabe der Elektrizität wird durch Zähler festgestellt.

<sup>2</sup>Zähler und Netzkommandoempfänger werden von der EVE bzw. deren Beauftragten ein- und ausgeschaltet. Alle Apparate bleiben im Eigentum der EVE.

<sup>3</sup>Untierzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Abonnenten geliefert und installiert; Untierzähler, die sich im Besitz von Abonnenten befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Verordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern. Nach dieser hat der Abonnent zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.

<sup>4</sup>Jede Stromabnahme vor dem Zähler ist verboten.

Standort bei Neubauten **Art. 38** Bei Neubauten müssen die Mess- und Steuereinrichtungen von aussen jederzeit zugänglich sein.

Haftung bei Beschädigungen **Art. 39** <sup>1</sup>Der Bezüger darf an den Mess- und Steuereinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup>Er haftet für Beschädigungen der Apparate durch äussere Einflüsse wie Schlag, Druck, Wärme und dergleichen.

Revision **Art. 40** Die EVE revidiert die Mess- und Steuereinrichtungen periodisch auf ihre Kosten.

Störungen **Art. 41** <sup>1</sup>Der Elektrizitätsbezüger hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung eines Zählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Wird ein Mangel festgestellt, trägt die EVE die Prüf-, Ausbau-, und Einbaukosten; andernfalls muss der Bezüger für diese aufkommen.

<sup>2</sup>Bei fehlerhaften Messangaben wird für die Nachforderung resp. Rückerstattung auf die durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre abgestellt und der Rechnungsbetrag entsprechend korrigiert.

<sup>3</sup>Nachforderungs- oder Rückforderungsansprüche unterliegen der Verjährung nach Art. 67 des OR.

<sup>4</sup>Für Energieverluste, die wegen Erd- und Kurzschluss oder infolge versehentlich eingeschaltet gebliebener Geräte entstehen, erfolgt keine Rückzahlung.

<sup>5</sup>Stellt der Elektrizitätsbezüger Störungen an Mess- und Steuereinrichtungen fest, so hat er die EVE sofort zu benachrichtigen.

## 6. Hausinstallationen

Definition Hausinstallationen

**Art. 42** Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen vom Hauptsicherungskasten an.

Erstellung, Kostentragung

**Art. 43** Die Grundeigentümer haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Ausführung

**Art. 44** <sup>1</sup>Hausinstallationen dürfen nur durch fachkundige Installateure ausgeführt werden, die Inhaber einer Bewilligung der EVE sind (nach Niederspannungs-Installationsverordnung NIV).

<sup>2</sup>Generelle Installationsbewilligungen für das Versorgungsgebiet der EVE werden keine erteilt.

<sup>3</sup>Einzelbewilligungen erteilt die EK.

<sup>4</sup>Alle Installationsarbeiten (Neu- und Umbauten) sind vom Installateur auf dem von der EVE erhältlichen Formular anzumelden. Die Ausführungsbewilligung ist abzuwarten.

Technische Vorschriften

**Art. 45** Für die Projektierung, Erstellung und den Betrieb der Hausinstallationen sind die Hausinstallationsvorschriften und die Werkvorschriften (BeWV) massgebend.

NetZRückspeisung

**Art. 46** NetZRückspeisungen ab privaten Eigenerzeugungsanlagen werden durch die EVE nur bewilligt, wenn alle notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die rückgespeisene Energie wird zum Einkaufspreis für Wiederverkäufer des Elektrizitätswerkes Wynau vergütet. Eigene Erzeugungsanlagen bis 3 kW brauchen keine separate Messung. Es darf der normale Bezugszähler benutzt werden.

Abnahme, Kontrolle

**Art. 47** <sup>1</sup>Die Fertigstellung der Arbeiten ist vom Installateur mit dem offiziellen Formular „Fertigstellungsanzeige“ der Verwaltung der EVE anzuzeigen.

<sup>2</sup>Die Abnahme der Installationen erfolgt durch die gesetzlich vorgeschriebene Hausinstallationskontrolle auf Kosten der EVE. Die Kosten für die zweite und jede folgende Nachkontrolle trägt der Verursacher (Installateur oder

Hauseigentümer). Dies gilt sinngemäss für periodische und Erweiterungskontrollen.

<sup>3</sup>Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation vermindert.

Mangelhafte Installationen

**Art. 48** Der Hauseigentümer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderungen der EK hin die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die EVE die Mängel auf dessen Kosten beheben lassen und die mangelhaften Anlageteile vom Netz abtrennen.

Kontrollrecht

**Art. 49** Die Organe der EVE haben ein Kontrollrecht über alle Hausinstallationen. Zu diesem Zweck ist ihnen jederzeit Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

#### IV. ABGABEN (FINANZIERUNG)

An Gemeinde

**Art. 50** <sup>1</sup>Der Einwohnergemeinde sind 10 - 15 % des Nettoertrages des Energiehandels (Einkauf- und Verkauf inklusive gemeindeeigene Förderprogramme) abzugeben. Der Prozentsatz wird vom Gemeinderat jährlich innerhalb dieser Bandbreite zusammen mit dem Budget festgelegt und ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

<sup>2</sup>Die Höhe der Abgabe zugunsten der allgemeinen Mittel der Gemeinde wird durch den Gemeinderat pro verrechneter Menge kWh Netznutzung bis max. 3 Rp. / kWh im Rahmen der geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben festgelegt und zusammen mit den Tarif- bzw. Preisblättern veröffentlicht.

Finanzierung der Anlagen

**Art. 51** <sup>1</sup>Für die Finanzierung der von der Gemeinde auf eigene Kosten erstellten und betriebenen Anlagen der EVE steht zur Verfügung:

- die von den Elektrizitätsbezüglern zu bezahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Bauten und Anlagen)
- sonstige Zahlungen Dritter

<sup>2</sup>Die Erstellungskosten der Hausinstallationen haben die Elektrizitätsbezüglern zu tragen

Bemessung

**Art. 52** Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Elektrizitäts-

versorgungsanlagen und die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

Einmalige Anschlussgebühr

**Art. 53** <sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Leitungen und Anlagen ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Der Ansatz ist im Anhang 1 festgelegt. Die Gebühr basiert auf 118,8 Punkten (01.10.1991) des Berner Baukostenindex. Die Gebühr ist auf den folgenden 1. Januar anzupassen, wenn sich der Index um 10 Punkte verändert.

<sup>2</sup>Bei Erhöhung des Anschlusswertes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten.

Wiederkehrende Gebühren <sup>2</sup>

**Art. 54** <sup>1</sup>Die Energie wird nach den gültigen Tarifen abgegeben und verrechnet.

<sup>2</sup>Die Tarife werden innerhalb des in Abs. 3 festgelegten Rahmens durch den Gemeinderat nach den einschlägigen Regeln (StromVG inkl. Verordnung) beschlossen.

<sup>3</sup>Tarifzunahmen, welche die Tarif-Basis 2008 wie folgt übersteigen,  
Niedertarif + 33 Rp./kWh  
Hochtarif + 38 Rp./kWh  
sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Fälligkeiten, Rechnungsstellung, Verzugszins

**Art. 55** <sup>1</sup>Einmalige Gebühren werden auf den Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Dieser ist mit dem Setzen des Zählers hergestellt.

<sup>2</sup>Wiederkehrende Gebühren werden nach Weisung der EK abgerechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

<sup>3</sup>Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

<sup>4</sup>Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr nach Gebührenreglement erhoben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>5</sup>Bleiben die Mahnungen erfolglos, ist die Inkassostelle berechtigt, die Betreibung einzuleiten. Nach erfolgloser Betreibung kann die EK eine Stromsperre verfügen. Dabei darf die lebensnotwendige Energie nicht entzogen werden. Die Betreibungskosten werden dem Schuldner verrechnet.

---

<sup>2</sup> Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. April 2008

<sup>4</sup>Im Einvernehmen mit der EVE kann die Inkassostelle beim Bezüger Vorauszahlungen oder Sicherstellung der Zahlung verlangen und nötigenfalls Münzzähler einbauen lassen. Münzzähler können von der EVE so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

Handänderungen, Solidarhaftung

**Art. 56** Jede Handänderung von Liegenschaften, die an die Elektrizitätsversorgung angeschlossen sind und jede Adressänderung der Bezüger sind der EVE innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

Für Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch

Gebührensschuldner

**Art. 57** <sup>1</sup>Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, Miteigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehende Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

<sup>2</sup>Die Gebühren für die Energiebezüger schuldet der jeweilige Elektrizitätsbezüger gemäss Art. 14. Wer an Mieter oder Untermieter Energiebezüge weiterverrechnet, hat die Tarife der Gemeinde anzuwenden.

Grundpfandrecht der Gemeinde

**Art. 58** Die Gemeinde geniesst für ihre einmaligen Gebühren- und Beitragsforderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf dem angeschlossenen Grundstück gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

Verjährung

**Art. 59** Die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

## V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Elektrizitätsversorgungsreglement

**Art. 60** <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden auf Beschluss der Elektrizitätskommission mit einer Busse bestraft. Das Bussenhöchstmass beträgt Fr. 1'000.00, für Ausführungsbestimmungen Fr. 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen. Entsprechende Tatbestände werden dem Strafrichter überwiesen.



## Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

---

<sup>3</sup>Die Elektrizitätskommission ist befugt, zur Durchsetzung ihrer Verfügung die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB anzudrohen.

<sup>4</sup>Allfällige Schadensersatzansprüche der EVE bleiben vorbehalten.

Entscheid bei Streitigkeiten

**Art. 61** <sup>1</sup>Entscheidungsinstanz über die Anwendung dieses Reglements ist die Elektrizitätskommission. Gegen Verfügungen der Elektrizitätskommission kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Inkrafttreten und Anpassung

**Art. 62** <sup>1</sup>Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1992 in Kraft. Für alle vor diesem Termin bewilligten Anschlussgesuche werden keine einmaligen Gebühren erhoben.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Eriswil, am 3. Juni 1992

### Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

H.U. Zehnder

Rebmann

### Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 15. Mai 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Weder während der Einsprachefrist noch während 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind Einsprachen eingereicht worden.

Eriswil, 30. Juni 1992

### Die Gemeindeschreiberin

sig.

Rebmann

Von der Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft am 14. August 1992 genehmigt.

**Teilrevision**

Die Änderung von Art. 50 Abs. 1 und die Ergänzungen von Art. 50 Abs. 2, Anhang 1 Ziffern 4, 5 und 9 wurden an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2015 genehmigt. Die Änderungen treten auf den 1 Januar 2016 in Kraft.

2. Dezember 2015

**EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL**

Der Präsident:	Der Sekretär:
Heinz Ruch	Stefan Bürki

**Auflagezeugnis**

Die Reglementsänderungen lagen während 30 Tagen vor der Beschlussfassung, das heisst vom 29. Oktober bis 30. November 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Eriswil öffentlich auf. Die Auflage ist im Anzeiger Trachselwald vom 29. Oktober 2015 publiziert worden.

Eriswil, 21. März 2016

**Der Gemeindeschreiber:**

Stefan Bürki

## ANHANG I

### Anschlussgebühren

1. Anschluss: 3 x 16 + 16 mm<sup>2</sup> Kabelquerschnitt

Kabellänge in m	bis 30 m	pro weiteren m	max. 100 m
1. feste Kosten	Fr. 1'250.00		Fr. 1'250.00
2. variable Kosten	Fr. 700.00	Fr. 30.00	Fr. 2'800.00
3. Leitungsbeitrag	Fr. 1'100.00	Fr. 15.00	Fr. 2'150.00
4. Total Anschlussgebühr	Fr. 3'050.00		Fr. 6'200.00

Allfällige Grabarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.

2. Anschluss: 3 x 25 + 25 mm<sup>2</sup> Kabelquerschnitt

Kabellänge in m	bis 30 m	pro weiteren m	max. 100 m
feste Kosten	Fr. 1'500.00		Fr. 1'500.00
variable Kosten	Fr. 1'000.00	Fr. 35.00	Fr. 3'450.00
Leitungsbeitrag	Fr. 1'300.00	Fr. 20.00	Fr. 2'700.00
Total Anschlussgebühr	Fr. 3'800.00		Fr. 7'650.00

Allfällige Grabarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.

3. Anschluss: 3 x 50 + 50 mm<sup>2</sup> Kabelquerschnitt

Kabellänge in m	bis 30 m	pro weiteren m	max. 100 m
feste Kosten	Fr. 1'900.00		Fr. 1'900.00
variable Kosten	Fr. 1'500.00	Fr. 50.00	Fr. 5'000.00
Leitungsbeitrag	Fr. 1'800.00	Fr. 30.00	Fr. 3'900.00
Total Anschlussgebühr	Fr. 5'200.00		Fr. 10'800.00

Allfällige Grabarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.

4. Anschluss: 3 x 95 + 95 mm<sup>2</sup> Kabelquerschnitt

Kabellänge in m	bis 30 m	pro weiteren m	max. 100 m
Feste Kosten	Fr. 2'500.00		Fr. 2'500.00
Variable Kosten	Fr. 1'650.00	Fr. 55.00	Fr. 5'500.00
Leitungsbeitrag	Fr. 3'530.00	Fr. 68.00	Fr. 8'290.00
Total Anschlussgebühr	Fr. 7'680.00		Fr. 16'290.00

Allfällige Grabarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.

5. Bauprovisorium

Der Preis für die Miete eines Baustromanschlusses (Bauprovisorium) richtet sich nach folgenden Ansätzen:

Bis 6 Monate	Fr. 600.00 fix
Für jeden weiteren Monat	Fr. 100.00 (angebrochene Monate zählen ganz)
Energielieferung	Hochtarif gemäss aktuellem Tarifblatt

6. Anschlussgebühr für Mehrfamilienhäuser und zusammengebaute Einfamilienhäuser

Anschlussgebühr nach Punkt 1. bis 3. plus Fr. 500.00 für jeden Zähler (ausgenommen Zähler allgemein).

7. Leitungsverstärkung (Anschlusswert) ohne Verlegung

<sup>1</sup> Die Differenz der Fixkosten (Punkt 1 - 3) und die effektiven Kosten der Leitungsverstärkung sind voll vom Verursacher zu bezahlen. Allfällige Grabarbeiten gehen ebenfalls zu Lasten des Verursachers.

<sup>2</sup> Für die Erhöhung des Anschlusswerts (Art. 53/2) wird die Differenz des erhöhten Querschnittes zum bisherigen Querschnitt nachgefordert.

8. Elektrische Widerstandsheizungen

Für den Anschluss wird eine Gebühr von Fr. 100.00 pro kW bezogen. Die Gebühr wird für Anlagen bis zu 3 kW nicht erhoben.

9. Weitere Kosten

Alle weiteren Kosten die der Elektrizitätsversorgung Eriswil aufgrund vom Einbau von neuen Anlagen (beispielsweise Photovoltaikanlagen), Erweiterung, Umbau, Umnutzung, Rückbau sowie Datenmanagement und Metering von Anlagen entstehen, können nach dem Grundsatz der kostendeckenden Weiterverrechnung dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Juni 1992

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Präsident                      Die Sekretärin

sig.

sig.

H.U. Zehnder

Rebmann

## ANHANG II

1. Der Tagesenergieverbrauch (Hochtarif) wird in der Regel zwischen 06.30 – 21.30 Uhr und der Nachtenergieverbrauch (Niedertarif) von 21.30 – 06.30 Uhr registriert, wobei zeitliche Verschiebungen stets möglich sind.
2. Am Einheitstarifzähler können grundsätzlich alle elektrischen Apparate angeschlossen werden, sowohl für die Erzeugung von Licht oder Wärme als auch für motorische Kraft usw.
3. Der Grundpreis wird für jeden Zähleranschluss berechnet. Dem Abonnenten bleibt es freigestellt, ob er seine sämtlichen elektrischen Anlagen von einer einzigen Messstelle aus versorgen will oder nicht. Seitens der Elektrizitätsversorgung Eriswil (EVE) wird jedoch pro Gebäude grundsätzlich nur ein Anschluss erstellt.
4. Jeder Anschluss von neuen Stromverbrauchern ist durch den Abonnenten seinem Installateur (Elektriker) zum voraus und rechtzeitig zu melden. Der Installateur hat bei der EVE ein entsprechendes Installationsgesuch einzureichen.
5. Für Apparate und Motoren mit nur kurzzeitigem oder stossweisem Betrieb sowie mit einem grösseren Anschlusswert, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.
6. Pauschalanschlüsse werden keine gestattet.
7. Waschautomaten und Wäschetrockner mit mehr als 5 kW Anschlusswert müssen von 10.30 – 12.00 Uhr gesperrt werden.
8. Boiler mit mehr als 75 Liter Inhalt müssen grundsätzlich für 4 Stunden Aufladezeit ausgerüstet sein. Die Aufladung erfolgt nach Mitternacht.
9. Heizapparate für die Raumheizung mit mehr als 2 kW Anschlusswert müssen ebenfalls während den Spitzenbelastungen gesperrt sein. Die Aufladung von Speicheröfen erfolgt generell während der Niedertarifszeit oder während weitem noch festzusetzenden Zusatzzeiten.
10. Die für die zu sperrenden Wärmeapparate notwendigen Schaltschütze stellt die EVE gegen Verrechnung zur Verfügung.
11. Für Zähler, normale Tarif- und Sperrschaltuhren werden keine Mietgebühren verrechnet.
12. Übermässiger Blindenergieverbrauch kann den Abonnenten verrechnet werden.
13. Das Verstellen der Schaltuhren ist verboten.
14. Wohnungswechsel und Handänderungen sind der Elektrizitätsversorgung Eriswil rechtzeitig zu melden. Im Unterlassungsfall haftet der Hauseigentümer.
15. Die Verteilung und Abrechnung des Strombezugs über Zähler „Allgemein“ ist Sache des Hauseigentümers oder des Vermieters.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Juni 1992

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

H.U. Zehnder

Rebmann